

AMTSBLATT

des K. u k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr. 18. **Końsk, am 1 Dezember 1916.**

1.

An die Bevohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früheren Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polen nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p. Feldzeugmeister.

2.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluss kundgetan aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heissester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpren, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem

neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Euren Mut und Eure glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:
Beseler.

Der Kaiserlich und Königliche
österreihisch-ungarische General-Gouverneur,
KUK.

3.

M. J. Präs. Nr. 15.832/16.

Amnestie-Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Vehraltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden. habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, **die einer Gnade würdig sind,** die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

4.

Amtstage.

Zum Monate Jänner 1917 finden folgende Amtstage statt:

1. Am **4. Jänner** für die Stadt **Szydłowiec** und für die Gemeinden: **Borkowice, Chlewiska** und **Szydłowiec.**— Beginn um 10 Uhr vormittags im Magistratsgebäude in **Szydłowiec.**

2. Am **11. Jänner** für die Gemeinden **Bliżyn** und **Kamienna.**— Beginn um 10 Uhr vormittags im Gemeindeamte in **Kamienna.**

3) Am **15. Jänner** für die Stadt **Końsk** und für die Gemeiden **Duraczów, Gowarczów, Końsk Niekłań** und **Ruda Maleniecka** Beginn um 10 Uhr vormittags im Feuerwehrgebäude in **Końsk.**

4) Am **18. Jänner** für die Gemeiden **Grodzisko, Miedzierza, Pjanów** und **Radoszyce.** Beginn um 10 Uhr vormittags im Gemeindeamte in **Radoszyce.**

5) Am **25. Jänner** für die Stadt **Przedbórz** und für die Gemeiden **Czermno, Dobromierz, Góry Mokre, Przedbórz** und **Skotniki.** Beginn um 10 Uhr vormittags im Magistratsgebäude in **Przedbórz.**

5.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Entritt in das polnische Heer melden wollen,

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist

2. Erforderliches Lebensalter,

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheineh lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zunamen): ____________________
2. Wohnort und Strasse: ____________________
3. Kreis: ____________________
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes: ____________________
5. Nr. der Freiwilligenliste: ____________________

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jeden Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Orstbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden,

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt.

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains,

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste" eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein" mit der Nr., unter der sie in die „Meldeliste" eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen:

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungbefehl bekannt gegeben werden. Pass. Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnen flucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetragt am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder verübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen, mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse.

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:.

KUK.

M. G. G. R. S. № 83630
E. № 2601/K. R.

6.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916,

betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestilation.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 97377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2. Verarbeitung von Rohharz und Destilation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestilation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§. 3 Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestilation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz usw,), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohzstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestilation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4. Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschiften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5. Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz. Harzprodukten und Produkten der Holzdestilation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:		
Scharrharz (Scharrpech)	für 100 kg	K 80.—
Rinnharz (Rinnpech)	„ 100 „	„ 110.—
B) Kolophonium:		
dunkle Ware	„ 100 „	„ 135.—
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:		
F G H	„ 100 „	„ 150.—
J	„ 100 „	„ 160.—
K	„ 100 „	„ 168.—
M-N bis W G	„ 100 „	„ 175.--
.W W und heller	„ 100 „	„ 180.--
C) Terpentinöl:		
gewöhnliches	„ 100 „	„ 280.--
destilliertes	„ 100 „	„ 300.—
D) Terpentin dick	„ 100 „	„ 168.—
E) Brauerpech	„ 100 „	„ 155.—
F) Weisspech	„ 100 „	„ 95,--
G) Abfallpech	„ 100 „	„ 69.--
H) Holzteer	„ 100 „	„ 15.--
J) Holzpech	„ 100 „	„ 18.--
K) Holzkohle	„ 100 „	„ 10.--
L) Holzessigsaurer Kalk für 100% kg Calciumacetat		„ 21.--

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

§ 6. Aukunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wage des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle gefordeten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

§. 7. Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestiation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestilatio Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produkten bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8. Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, zum Verstoss auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserden werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 10 November 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur:

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

7.

Fett und Knochen Ausgrabung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 17. Oktober 1916 R. S. № 85046 wird folgendes angeordnet:

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, werden behufs Fett- und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des M. G. G. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden.

Die Besitzer der Gründe wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffenzentrale des M. G. G. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, im Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist, dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen,

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt.

Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

M. G. G. № Gstb. 68590/16
E. № 13351

8.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie dasWeiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Verordnung des AOK. vom 19. August 1916, Vdg.-Bl. Nr. 30, mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382-1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haften

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

9.

E. Nr: 13572/16

Kundmachung

betreffend die Ausübung der Geburtshilfe am Lande.

In den Ortschaften wo geprüfte Hebammen ansässig sind oder wo ein Arzt und eine qualifizierte Hebamme leicht zu haben sind, ist die erwerbsmässige Ausübung der Geburtshilfe durch Unberufene strenge verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird nach der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Nr. 30 vom J. 1915) mit Geldbüsse bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Kundmachung ist allgemein zu veröffentlichen und ihr Inhalt denjenigen Dorfweibern, welche sich mit der Geburtshilfe befassen, und allen Feldscheren, denen selbstverständlich die Geburtshilfe ebenfalls verboten ist, zu erklären.

10.

M. G. G. Z. E. Nr: 110281.
E. Nr: 12973

Obligatorische Feuerversicherung.

Es wird allgemein bekannt gemacht, dass die Feuerversicherungspremien sowohl in Kronen - wie auch in russischer Währung nach den jeweiligen amtlichen Kurse stattfinden können.

11.

E. № 7703/16.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. Dezember 1916 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlautbarten Preise gelten nur als Richtpreise und stellen jene höchste Preisgenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten Höchstpreise, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Höchstpreise
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen .		—	—	—	—	Pfd	1	50	—	54½	
	„ ohne „ .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Lungenbraten . . .		—	—	—	—	„	1	80	—	65	
	Kalbfleisch . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Schaffleisch . . .		—	—	—	—	„	1	40	—	50½	
	Schweinefleisch . .		—	—	—	—	„	2	—	—	72½	
	Selchfleisch . . .		—	—	—	—	„	2	80	1	01½	
	Grüner Speck . . .		—	—	—	—	„	2	80	1	01½	
	Schmeer . . .		—	—	—	—	„	2	80	1	01½	
	Geräucherter Speck . .		—	—	—	—	„	3	—	1	09	
	Schweineschmalz . .		—	—	—	—	„	3	20	1	16	
	Rindsfett . , .		—	—	—	—	„	1	40	—	50½	
	Margarine . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Pflanzenfett . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gewöhnliche Wurst . .		—	—	—	—	Pfd	2	45	—	89	
	Krakauer Wurst . .		—	—	—	—	„	2	75	1	—	
	Presswurst . . .		—	—	—	—	„	2	35	—	85	
	Schinken roh . . .		—	—	—	—	„	2	87	1	04	
	Schinken gekocht . .		—	—	—	—		3	—	1	09	
	Schweinslungenbraten .		—	—	—	—		2	40	—	87	
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St) . .		—	—	—	—	1 St.	6	—	2	18	
	Gänse Pfd (geschlachtet) .		—	—	—	—				—	—	
	Enten lebend St . .		—	—	—	—	1 St.	3	50	1	27	
	Enten Pfd (geschlachtet) .		—	—	—	—	„			—	—	
	Hühner lebend St . .		—	—	—	—	1 St.	2	50	—	90½	
	Hühner Pfd (geschlachtet) .		—	—	—	—				—	—	
	Karpfen		—	—	—	—	1 Pfd	1	50	—	54½	
	Hechte . . .		—	—	—	—	„	1	80	—	65	
	Seefische . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Heringe ges. St . .		—	—	—	—	St	—	50	—	18	
	Heringe ges. Pfd . .		—	—	—	—	Pfd	2	—	—	72½	
	Fettheringe . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Junge Hühner . . .		—	—	—	—		—	87	—	31	
	Truthühner . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, „A" . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizenkochmehl „B" . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizenvollmehl . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizenschrottmehl . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizengries . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Roggenvollmehl . .		—	—	—	—	Pfd	—	21	—	07	H
	Roggenschrottmehl . .		—	—	—	—	„	—	19	—	06½	H
	Rollgerste gross . .		—	—	—	—	„	—	48	—	17	
	„ mittel . .		—	—	—	—	„	—	19	—	06½	H
	Hirse. . . , .		—	—	—	—	„	—	—	—	—	
	Buchweizen . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Reis		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Bruchreis . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Weizenbrot . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Roggenbrot . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gemischtes Brot . .		—	—	—	—		—	—	—	—	H
	Gerstenmehl . . .		—	—	—	—	Pfd	—	24	—	08	
	Roggenmischmehl . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz . , .	Pud	9	30	3	38	Pfd	—	30	—	11	
	Erbsen geschält . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Linsen	„	—	—	—	—		—	—	—	—	
	Speisebohnen . . .	Pud	7	30	2	65	Pfd	—	25	—	09	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch . . .		—	—	—	—	l	—	30	—	11	
	Magermilch . , .		—	—	—	—	l	—	20	—	07	
	Topfen	Pud	18	75	6	13	Pfd	—	50	—	18	
	Tischbutter . . .			—		—	„	—	—	—	—	
	Kochbutter . . .	Pud	80	—	29	9	„	2	40	—	87	
	Käse hart . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Käse weich . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Rahm sauer . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Eier		—	—	—	—	St.	—	14	—	5	
	Eier		—	—	—	—	St.	—	12	—	04	

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Höchstpreise
Spezereiwaren und Gewürze	Kaffe roh		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Kaffe gebr	Pud	260	—	94	54	Pfd.	7	—	2	54	
	Zucker in Brod	Pfd	—	76	—	27	„	—	80	—	29	H
	Zucker Würfel	„	—	76	—	27	„	—	80	—	29	H
	Zucker Staub	„	—	76	—	27	„	—	80	—	29	H
	Zucker Krist.	„	—	76	—	27	„	—	80	—	29	H
	Tee	Pud	388	—	141	08	„	10	—	3	63	
	Kakao		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gew. Schokolade		—	—	—	—	„	9	—	3	28½	
	Koch-Salz	Pud	4	—	1	45	„	—	12	—	04	H
	Tafel-Salz	„	4	—	1	45	„	—	12	—	04	H
	Pfeffer	„	270	—	98	18	„	7	—	2	54	
	Kümmel		—	—	—	—		1	50	—	54½	
	Speisöl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
	Essig		—	—	—	—	1	—	70	—	25	
	Essigessenz	Pfd	3	75	1	36	Pfd	3	87	1	40½	
	Zucker raff.	„	—	76	—	27	„	—	80	—	29	H
	Zucker nichtraff	„		72	—	26	„	—	76	—	27	H
	Honig	1 Pud	30		10	91	„	1	—	—	36	
Gemüse.	Kartoffel	Pud	1	80	—	65	Pfd	—	05	—	02	
	Kraut	„	—	—	—	—		—	06	—	02½	
	Gelbe Rüben		4	—	1	45½	„	—	11	—	04	
	Rote „	„	—	—	—	—		—	08	—	02½	
	Zwiebel		—	—	—	—	„	—	30	—	11	
	Knoblauch.		—	—	—	—	„	1	60	0	58	
	Krenn		—	—	—		„	—	40	—	14½	
	Sauerkraut		—	—	—	—	„	—	20	—	07	
	Salat		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Spargel		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Spinat		—	—	—	—		—	—	—	—	
Obst.	Pflaumenfrisch		—	—	—	—	Pfd	—	12	—	04	
	Äpfel		—	—	—	—	„	—	20	—	07	
	Pflaumen ged		—	—	—	—	„	—	66	—	24	
	Powidł		—	—	—	—	„	—	75	—	27	
	Birnen		—	—	—	—	„	—	20	—	07	
Schlachtvieh.	Ochsen	Pud	40	—	14	54		—	—	—	—	
	Stiere	„	36	—	13	08		—	—	—	—	
	Kühe	„	33	—	12	—		—	—	—	—	
	Jungvieh	„	31	—	11	27		—	—	—	—	
	Kälber		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Schweine	„	58	—	21	09		—	—	—	—	
	Schafe.	„	27	—	9	81½		—	—	—	—	
Futterartikel.	Heu lose	Pud	1	44	—	52½	Pud	2	30	—	83	
	Heu gepr		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Stroh lose	„	—	80	—	29	„	1	64	—	59	
	Stroh gepr		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Oelkuchen		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Pferdebohnen		5	30	1	91½		—	15	—	05	
	Kleie	Pud	3		1	09	Pfd	—	09	—	3	
	Häksel		—	—	—	—		—	—	—	—	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Scheitholz hart R. m.		12	—	4	36	1 R. m.	—	—	—	—	
	„ weich R. m.		8	—	2	91		—	—	—	—	
	Prügelholz hart R. m.		10	—	3	64		—	—	—	—	
	„ weich R. m.		7	—	2	54		—	—	—	—	Loco
	Ast u. Abfallholz R. m.		5	—	1	82	1 R. m.	—	—	—	—	Wald
	Steinkohle Kor,		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	„ „	Pud	—	70	—	25	Pud	—	90	—	32½	
	Petroleum Pfd		10	—	3	63	Pfd	—	32	—	11½	
	Brennspiritus		—	—		—	1	1	60	—	60	
	Zünder	1 Kiste	32	—	11	63	Schachtel	—	08	—	03	
	Gew. Stearinkerzen	Pud	84	—	30	54	Pfd	2	30	—	83½	
	Gew. Kernseife		75	—	27	27	„	2	—	—	73	
	Schmierseife		75	—	27	27	„	2	—	—	73	
	Kristallsoda		—	—	—	—	Pfd	—	20	—	07	
	Koks Kor		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Koks pud	Pud	1	10	—	40	Pud	1	40	—	50½	
	Schichtseife	„	—	—	—	—	Pfd		—	—	—	
	Gew. graue Seife			—	—	—		2	—	—	73	

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrüklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb. = 2 Kor. 75 hal.

Zur Beachtung! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom. 15 September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt. -- Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldtrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Końsk, am 26. November 1916.

K. u. k. Kreiskommandant

JOSEPH VON GILLER

OBERST.

Zarząd c.k. biblioteki uniwersyteckiej

w Krakowie

K.U.K. ETAPPENPOSTAMT KOŃSK 11.XII.16

K. u. k. ... Kreiskommando in Końsk

E. №

Portofrei Dienstsache

DANKSAGUNG.

Der schwere Schlag, mit welchem die Völker Oesterreich-Ungarns durch den Tod ihres Kaisers und Königs Franz Joseph I heimgesucht wurde, fand in der Bevölkerung des Kreises Końsk warmes Mitgefühl, welches sich durch persönliche und schriftliche Kondolenzen sowie durch die Teilnahme an den Trauerfeierlichkeiten in würdigster Form äusserte.

Allen Vertretungen, Korporationen, Anstalten sowie Einzelpersonen, die ihrer Teilnahme an unserem Schmerze Ausdruck gaben oder für den Allerhöchsten Herrn ihr Gebet mit unserem vereinten, sage ich meinen innigsten und aufrichtigsten Dank, welcher in geeigneter Weise verlautbart werden möge.

Końsk, am 4. Dezember 1916.

K. u. k. Kreiskommandant:
Josef GILLER Edler von Dreienkampf
OBERST.